

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2704

vom

8. September 1970

Aufnahme der Liegenschaft Hauptstr. 45 in Waldenburg in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Haus Hauptstrasse Nr. 45 liegt im alten Stadtkern südlich der Kirche und von dieser durch eine schmale Gasse getrennt. Es markiert somit den Anfang der östlichen Häuserzeile der Siedlung.

Laut einer Jahreszahl auf einem Fenstersturz der Rückfront ist das Haus im Jahre 1564 erbaut worden. Die Stichbogenfenster der Giebelfront und der Strassenfassade dagegen entstammen einem Umbau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Das verhältnismässig schmale, dreigeschossige Eckhaus besitzt eine Strassenfassade mit zwei stichbogigen Fensterachsen. Im Erdgeschoss schliesst ein Schluss-Stein den stichbogigen Eingang, dessen Türe in zwei Füllungen mit reicher Rokokoschnitzereien verziert ist. Die lange Giebelfront gegenüber der Längsseite der Kirche bleibt im vorderen Teil geschlossen. Im hinteren Teil öffnet sie sich in zum Teil schmalen Stichbogenfenstern. Die Ecke der Rückfront gegen den Bach zu sind rechteckig und teilweise unregelmässig angeordnet.

Das Haus nimmt als Eckbau am Beginn einer Häuserzeile, die aus schmalen Häusern besteht, eine besondere Stellung ein. Seinen Situationswert steigern die unmittelbare Nachbarschaft der Kirche und der Blick auf seine Fassade und die Gasse von der Pfarrgasse aus.

Als barockes Gebäude lassen es die Stichbogenfenster und die geschnitzte Tür erkennen. Besondere Bedeutung kommt als Gassenfassade dem Giebel zu.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED],
wohnhaft in Oberdorf, hat zur Unterschützstellung der Liegen-
schaft sein schriftliches Einverständnis gegeben.

Der Gemeinderat von Waldenburg hat sich mit Schreiben vom
31. August 1970 ebenfalls damit einverstanden erklärt.

://: Die Liegenschaft Hauptstrasse 45 in Waldenburg,
gelegen auf Parzelle Nr. 125, ist gestützt auf § 9
der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz
vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten
Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht
des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorge-
nommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in
Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins
Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], Oberdorf

Gemeinderat Waldenburg

Grundbuchamt Waldenburg

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

-Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Calvin